



## Stellungnahme Nr. 44 Juli 2021

### Positionspapier

#### **BRAK fordert Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat Den Rechtsstaat stärken! Den Rechtsstaat zukunftssicher gestalten!**

Der Pakt für den Rechtsstaat hat mit allen beschlossenen und angedachten Maßnahmen in allererster Linie dem Rechtsuchenden zu dienen. Dieser sollte im Fokus einer Neuauflage des Paktes stehen. Alle Maßnahmen müssen die Funktionsfähigkeit im Interesse aller Rechtsuchenden garantieren und den Rechtsstaat für die Zukunft krisensicher machen.

Eine Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat ist dringend erforderlich, um die Justiz in personeller und technischer Hinsicht zukunftssicher aufzustellen. Dies kann nur unter Berücksichtigung der Anwaltschaft gelingen. Um den Zugang zum Recht weiterhin sicherzustellen, müssen Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege mit in den Pakt einbezogen werden.

#### **I. Stand der Umsetzung**

Anfang 2019 haben Bund und Länder den sog. Pakt für den Rechtsstaat geschlossen. Ziel war es u. a., die Personalausstattung in der Justiz zu verbessern, um den Rechtsstaat zu stärken. Dafür sollten insgesamt 2.000 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte (zzgl. des dafür notwendigen Personals für den nicht-richterlichen und nicht-staatsanwaltlichen Bereich) geschaffen und besetzt werden. Dieser ursprüngliche Pakt läuft Ende 2021 aus.

Bislang wurden die Vereinbarungen jedoch nicht vollständig umgesetzt. Während für Richter und Staatsanwälte Stellen geschaffen und auch überwiegend besetzt wurden, liegen im Bereich des nicht-richterlichen Personals erhebliche Einstellungsdefizite vor. Dies schwächt die Arbeit der Gerichte.

Aus Sicht der BRAK gehen die bisher umgesetzten Maßnahmen nicht weit genug. Denn mit dem Pakt für den Rechtsstaat haben Bund und Länder sich bislang vor allem auf die Personalausstattung der Justiz konzentriert. Dies ist selbstverständlich ein wichtiger Schritt, aber nicht annähernd weit genug.

#### **II. Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat**

Bereits 2019 hatte die BRAK scharf kritisiert, dass die Anwaltschaft nicht in den Pakt für den Rechtsstaat einbezogen wurde. Recht und Rechtsdurchsetzung setzt eine starke Anwaltschaft voraus.

Rechtsanwälte<sup>1</sup> erfüllen als Organe der Rechtspflege eine elementare Funktion im Rechtsstaat. Das zentrale Merkmal - und damit ein Kernwert von elementarer Bedeutung - ist die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes. Nur sie gewährleistet, dass der Rechtsanwalt gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege (Richtern und Staatsanwälten) seine Aufgaben im Rechtsstaat erfüllen kann. Rechtsanwälte sichern durch eine unabhängige Vertretung der rechtsuchenden Bürger den Zugang zum Recht und stärken damit den Rechtsstaat.

### III. Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat

Die BRAK setzt sich dafür ein, dass

- Anfang 2022 eine Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat in Kraft tritt,
- die Anwaltschaft bereits bei den Verhandlungen und der Vereinbarung des Pakts für den Rechtsstaat auf politischer und administrativer Ebene einbezogen wird,
- die Anwaltschaft ausdrücklich und sachgerecht im Pakt für den Rechtsstaat berücksichtigt wird,
- der weiterhin erforderliche Personalaufbau in der Justiz fortgesetzt wird und
- die Justiz flächendeckend eine auf neuem Stand der Technik befindliche Ausstattung erhält.

Im Kern bedeutet dies:

- Kein Rückzug des Rechtsstaates aus der Fläche. Der Rechtsstaat muss Präsenz zeigen.

*Der Zugang zum Recht muss auch in der Fläche möglich sein. Dies setzt die Einbindung der Anwaltschaft in Strukturprozesse und keinen weiteren Abbau von Gerichten voraus. Ohne die Beteiligung der Anwaltschaft ist eine Verwirklichung rechtsstaatlicher Verfahren nicht gewährleistet.*

- Gewährleistung der Rahmenbedingungen, damit die Anwaltschaft ihrem Auftrag als Organ der Rechtspflege nachkommen kann.

*Dazu gehören die Sicherung des anwaltlichen Nachwuchses, das Absehen von weiteren Sparmaßnahmen in der universitären Ausbildung, Berufsbezug im Studium und Auskömmlichkeit, d.h. regelmäßige Erhöhung der RVG-Gebühren. Denn die letzte RVG-Reform beinhaltete keine RVG-Erhöhung, sondern nur eine moderate und längst überfällige Anpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Gleichzeitig bedarf es eines klaren Bekenntnisses zur Gewährung von Prozess-/Verfahrenskosten- und Beratungshilfe. Gerichtskosten müssen stabil bleiben.*

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

- Sicherung anwaltlicher Grundwerte.

*Insbesondere das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips. Das Mandatsgeheimnis darf deswegen nicht durch Befugnisse der Datenschutzaufsichts- und Finanzbehörden, der Geldwäscheaufsicht und im Rahmen der Strafverfolgung ausgehöhlt werden. Die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant muss streng vertraulich bleiben.*

- Vereinbarung eines Digitalpakts.

*Teil einer Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat muss ein Digitalpakt sein. Die Zukunft ist digital – auch die Zukunft des Rechtsstaates und mithin die der Justiz, Anwaltschaft und der Rechtsberatung allgemein. Dies verlangt, dass technische Ausstattung und digitale Erreichbarkeit bundesweit auf höchstem Niveau gewährleistet sind. Allerdings darf es keine Verkürzung beim Zugang zum Recht geben. Digitalisierung darf nicht zu einer Ersetzung anwaltlicher Beratung und Vertretung in Verfahren bei Gerichten und Behörden führen. Verfahrensgrundsätze müssen gesichert bleiben. Die Digitalisierung, die Entwicklung und Anwendung von KI in der Justiz muss sich an die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit halten. Darüber hinaus sind Verfahrensordnungen an die technischen digitalen Entwicklungen anzupassen.*

- Sicherung einer staatsfernen, unabhängigen Selbstverwaltung.

*Die anwaltliche Selbstverwaltung ist weder Selbstzweck noch rein funktionale Selbstverwaltung, sondern dient der Sicherung der freien Berufsausübung zur Durchsetzung des Rechtsstaatsprinzips. Selbstverwaltung bedeutet Distanz vom Staat. Diese Staatsferne ist ein unabdingbarer Garant für die Sicherung anwaltlicher Unabhängigkeit. Unser Rechtsstaat ist so konzipiert, dass die freie Advokatur für sein Funktionieren von entscheidender Bedeutung ist. Denn nur die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes gewährleistet, dass er gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege seine Aufgaben im Rechtsstaat erfüllen kann. Die Sicherung dieser anwaltlichen Unabhängigkeit ist eine der wesentlichen Aufgaben der Rechtsanwaltskammern. Als Selbstverwaltungsorgane sind sie staatsferne Kontrollinstanzen über die Rechtsanwaltschaft – in Verantwortung gegenüber den Berufskollegen und den rechtsuchenden Bürgern.*

- Transparenz bei Gesetzgebungsverfahren und frühzeitige Beteiligung der Anwaltschaft mit angemessenen Fristen zur Stellungnahme.

*Nur eine frühzeitige Beteiligung gewährleistet eine effektive und transparente Gesetzgebung, erhöht die Qualität der Gesetzestexte - und damit zugleich der Akzeptanz in der Bevölkerung - und dient der Verwirklichung des Rechtsstaates.*

\*\*\*

Erarbeitet von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates:

RA Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender des Ausschusses Verfassungsrecht

RA Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender des Ausschusses Strafprozessrecht

RAuN Hans Ulrich Otto, Präsident RAK Hamm

RA Dr. Michael Weigel, Vorsitzender des Ausschusses ZPO/GVG

RAin Dr. Sigrid Wienhues, Vorsitzende des Ausschusses Verwaltungsrecht

RA Michael Then, Schatzmeister BRAK (Berichterstatter)

RAin Stephanie Beyrich, BRAK

RAin Eva Melina Buchmann, BRAK

RAin Jennifer Witte, BRAK